

Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf „Arzthelferin/Arzthelfer“ - Winter 2000

Gemäß § 7 der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“ bestimmt die Sächsische Landesärztekammer im Jahr zwei maßgebliche Termine für Abschlußprüfungen. Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Abschlußprüfung an folgendem Termin durch:

**Freitag, den 28. Januar 2000
von 8.00 bis 14.15 Uhr**

in der Sächsischen Landesärztekammer,
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden.

Die Termine für die praktischen Prüfungen werden im Februar 2000 liegen.

**Zur Abschlußprüfung mit Beginn
28.01.2000 können zugelassen werden:**

1. Auszubildende und Umschülerinnen, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 28.02.2000 endet.

2. Bewerberinnen/Bewerber, die den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung gestellt haben (§ 34 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

**Zulassung in besonderen Fällen
gemäß § 40 Berufsbildungsgesetz**

3. Auszubildende und Umschülerinnen (bei Umschulungszeit von 30 - 36 Monaten), deren Ausbildungs-/Umschulungszeit nach dem 28.02.2000 endet,

können den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung stellen (§ 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz), wenn die Leistungen das rechtfertigen. Maximal ist eine Verkürzung von insgesamt sechs Monaten möglich.

Dabei sind gemäß Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 04.12.1993 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 1/1994, Seite 10) nachweislich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- sehr gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis,
- gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 1,8 in der Berufsschule,
- die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoffes - soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist - müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

4. Bewerberinnen/Bewerber ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis, die nachweisen, daß sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Arzthelferin tätig gewesen sind (§ 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 Berufs-

bildungsgesetz). Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte oder bei Punkt 2 und 4 die Teilnehmerinnen von der Sächsischen Landesärztekammer. **Die Anmeldung zur Abschlußprüfung** hat mit vollständigen Unterlagen - entsprechend § 10 der „Prüfungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“ (veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“, Hefte 5/1993 und 2/1994) - **bis spätestens zum 13.11.1999 zu erfolgen**. Bei Antrag auf **vorzeitige Zulassung oder Zulassung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis** sind zusätzlich die o. g. Nachweise **zum selben Termin** einzureichen.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß bei **unvollständig und/oder verspätet** eingereichten Unterlagen eine fristgemäße Bearbeitung durch die Sächsische Landesärztekammer nicht möglich und somit **eine Zulassung** zum Prüfungstermin am 28.01.2000 in Frage gestellt ist.

Des weiteren möchten wir aufmerksam machen, daß **mit bestandener** Abschlußprüfung das Ausbildungs- oder das Umschulungsverhältnis **beendet ist**.

Veronika Krebs
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Arzthelferinnenwesen